

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. November

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Kirchliche Gesetze:

Abänderung des Gesetzes über die Zuruhe-
setzung und die Ruhestandsbezüge der
Geistlichen.

Zusatzversicherung der Angestellten.

Errichtung einer Kirchengemeinde Königsfeld.

Besoldungsverhältnisse der kirchlichen
Bediensteten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Er-
langung einer Pfarrstelle oder einer Stelle
eines Religionslehrers mit theol. Vor-
bildung.

Bekanntmachungen:

Beziehungen zur Methodistenkirche (Ge-
währung des Grabgeläutes).

Kindergottesdienst.

2. theol. Prüfung im Spätjahr 1951.

Landeskollekte für Heitersheim.

Bibelwoche 1951/52.

Evang. Religionsunterricht an den Wirt-
schaftsoberschulen.

1. theol. Prüfung im Spätjahr 1951.

Umwandlung des Pfarrvikariats Oppenau in
eine Pfarrstelle.

Kirchliche Betreuung der vorübergehend in
der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen.

Kirchliche Bedienung von Sentenhardt und
Schwackenreute.

Kirchlich-katechetische Kurse in Beuggen.

Bezirksbeauftragte des Männerwerks.

Schutz der Sonntage, Festtage und Feiertage
in Württemberg-Baden.

Sonstiges:

Suchanzeige.

Hinweis: Berlin 1951, der Kirchentag in Wort
und Bild.

Dienstnachrichten.

Entschlüsse des Landesbischofs.

Bestätigt:

mit Wirkung vom 1. 10. 1951 die Wahl des
Pfarrers Helmut Boeckh in Baden-Baden (West-
pfarre) zum Dekanstellvertreter für den Kirchen-
bezirk Karlsruhe-Stadt,

mit Wirkung vom 1. 11. 1951 die Wahl des
Pfarrers Gottlob Hees in Eppelheim zum Dekan-
stellvertreter für den Kirchenbezirk Oberhei-
delberg und die Wahl des Pfarrers Dr. theol.
Otto Riecker in Adelshofen zum Dekanstell-
vertreter für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Paul Askani in Scherzheim zum
Pfarrer in Brühl, Pfarrer Otto Gruber in Neckar-
elz zum Pfarrer der Ostpfarre (Johannisparre) in
Ettlingen, Pfarrer Dr. med. Helmut Wälde
in Oeflingen zum Pfarrer der Ostpfarre in Weil
a. Rhein.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Karl Forscher in Langensteinbach
zum Pfarrer in Kürnbach, Pfarrer Willi Moser
in Ehrstädt zum Pfarrer in Diersheim.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hans Karl Diemer in Nöttingen zum
Pfarrer der Westpfarre (Paulusparre) in Ett-
lingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Johannes Schomerus, zuletzt in
Stuttgart, zum Pfarrer der Landeskirche und Lei-
ter der Evang. Akademie der Badischen Landes-
kirche.

Beauftragt:

Pfarrer Emil Seel in Bischoffingen mit der
Verwaltung der Pfarre Barga unter Annahme
seines Verzichts auf die Pfarre Bischoffingen.

Versetzt:

die Vikare Oskar Herrmann in Badenweiler als Pfarrverwalter nach Leutesheim, Erich Hotz in Mannheim-Waldhof als Religionslehrer nach Schwetzingen (Realgymnasium), Oskar Rößler in Bühl als Pfarrverwalter nach Wilferdingen, Gerhard Wetfmann in Freiburg (Melanchthonpfarre) als Pfarrverwalter nach Bischoffingen.

die Pfarrkandidaten Paul Ehrminger als Vikar nach Freiburg (Melanchthonpfarre), Hellmut Feldmann als Vikar nach Schwetzingen, Siegfried Karg als Religionslehrer nach Konstanz (Humboldtgymsium), Martin Krapf als Religionslehrer nach Weinheim (Realgymnasium), Ernst Lauth als Vikar nach Bühl, Dr. theol. Klaus Martin Lutz als Vikar nach Mannheim-Waldhof, Albrecht von Mutius als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Gustav Nübling als Vikar nach Stockach, Gerhard Rosewich als Religionslehrer nach Pforzheim (Reuchlinggymnasium), Karl Theodor Schäfer als Vikar des Dekans nach Karlsruhe (Markuskirche), Hansgert Schmolck als Vikar nach Hinterzarten, Alfred Schönbucher als Vikar nach Badenweiler, Siegfried Wagener als Vikar nach Villingen und von da zur Versehung des Vikariats nach Sandhausen, Bruno Willnauer zur Dienstaushilfe nach Mannheim-Feudenheim,

Vikarkandidatin Waltraud Sattler als Religionslehrerin nach Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats.**Besetzung der Disziplinkammer.**

Dekan Kirchenrat Hans Seufert in Karlsruhe, Kirchenrat Wilhelm Huß in Ettlingen und Finanzrat Theodor Vögelin in Karlsruhe haben mit Rücksicht auf ihre Zuruhesetzung um Enthebung vom Amt als Mitglieder der Disziplinarkammer der Landeskirche gebeten.

Für den Rest der mit dem 31. 12. 1952 ablaufenden Amtszeit der Mitglieder der Disziplinarkammer hat der Evang. Oberkirchenrat am 6. 11. 1951 mit sofortiger Wirkung bestellt:

Dekan Georg Urban in Bretten zum Beisitzer im Verfahren gegen Geistliche,

Dekan Andreas Schühle in Durlach zu dessen Stellvertreter,

Finanzrat Gustav Huber in Karlsruhe zum Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Vikar Gerhard Lierse in Gernsbach, Pfarrer Johannes Schomerus, zuletzt in Stuttgart.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrverwalters Pfarrer Julius Abmann in Schillingstadt zum Pfarrer in Bettingen (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patro-

nat), die Ernennung des Pfarrers Lic. Manfred Wallach in Karlsruhe (Leiter des Katechetischen Amtes der Landeskirche) zum Pfarrer der I. Pfarrei (Südpfarrei) in Eberbach (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Ernannt:

der außerplanmäßige Finanzinspektor Paul Schäfer bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung in Offenburg zum Finanzinspektor, die Finanzassistenten Gustav Heiß und Artur Layer, beide beim Oberkirchenrat, zu Finanzsekretären.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Bernhard Jahn auf die I. Pfarrei (Michaelspfarre) in Rastatt.

Zuruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Karl Mondon, Leiter des Diakonissen-Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe, auf 1. 10. 1951.

Entschließungen der Badischen Landesregierung in Freiburg.**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Wilhelm Hartlieb in Baden-Baden (Markgraf Ludwig-Gymnasium und Gymnasium Hohenbaden) und Religionslehrer Pfarrer Dr. Willi Schulze in Freiburg (Kepler-Gymnasium) zu Studienräten unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis, Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Heinsius bei der Badischen Landesstrafanstalt Freiburg i. Br. zum Oberpfarrer.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Lic. Walter Göbel, zuletzt in Neustadt, am 16. 9. 1951, Pfarrer i. R. Kirchenrat Philipp Kattermann, zuletzt in Freiburg (Pauluspfarre), am 27. 10. 1951.

Diensterledigungen.

Langensteinbach, Kirchenbezirk Durlach.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Mannheim-Sandhofen, Kirchenbezirk Mannheim.

(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz. Gesetz.)

Pfarrhaus teilweise frei.

Rastatt, I. Pfarrei (Michaelspfarre), Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Pfarrwohnung wird später frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Neckarelz, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus nahezu frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Domänenverwaltung in Amorbach (Unterfranken), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 10. Dezember abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Die **Pfarrstelle an der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Istanbul** soll möglichst bald wieder besetzt werden. Es kommt ein jüngerer verheirateter Geistlicher in Frage, der auch an

der griechisch-orthodoxen Theologie und Kirche interessiert ist.

Meldungen sind umgehend an das Kirchliche Außenamt, Frankfurt a. M., Schaumainkai 23, zu richten, das auch nähere Auskunft erteilt. Die Meldung ist gleichzeitig dem Oberkirchenrat über das Dekanat anzuzeigen.

Kirchliche Gesetze.

*Die Abänderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 2 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen wird als Ziffer 4 eingeschaltet:

wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird.

Der bisherige Abschnitt Ziff. 4 wird Ziff. 5.

§ 2

In § 3 des oben genannten Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., wird in Absatz 1 nach dem Wort „gewähren“ und vor dem letzten Satz eingefügt:

Außerdem soll der zuständige Dekan vorher unter Hinzuziehung von 2 anderen Pfarrern eine Aussprache mit dem betr. Pfarrer gehabt und darüber dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berichtet haben.

§ 3

1. In dem oben genannten Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in dem Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., und in dem Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., wird jeweils das Wort „Kirchenregierung“ durch die Worte „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ ersetzt.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Gesetze in der jetzt geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1951.

Der Landesbischof:
D. Bender.

*Die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Um den Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen, wird der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in sinngemäßer Anwendung des § 16 der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), zur Zeit in Amberg, eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle diejenigen Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens, die nach Maßgabe der Satzung der VBL versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen.

2. Von den für die Erlangung dieser Rente zu leistenden Beiträgen trägt die Landeskirche zwei Drittel, der Angestellte ein Drittel, das bei Zahlung der Bezüge in Abzug kommt.

§ 2

Für infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte, für Hinterbliebene von Angestellten sowie für die im Dienst befindlichen Angestellten ist aus allgemeinen kirchlichen Mitteln ein Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Vereinbarung mit der damaligen Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL) nicht schon am 1. 4. 1936 abgeschlossen worden ist. Dies soll bei den wegen Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Angestellten und den Hinterbliebenen von Angestellten durch Zahlung von Zusatzrenten geschehen. Bei den noch im Dienst befindlichen Angestellten werden, soweit im folgenden nicht Einschränkungen getroffen sind, die Rentenleistungen der VBL auf den Betrag ergänzt, der nach der Satzung der VBL zu zahlen wäre, wenn die Vereinbarung mit der damaligen ZRL schon am 1. 4. 1936 abgeschlossen worden wäre.

§ 3

1. Bei der Berechnung der nach § 2 Satz 3 zu gewährenden Ergänzungsrente gilt folgendes:

- a) Zeiten vor dem 1. des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet worden ist, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- b) Soweit die Angestellten am 1. 4. 1936 bereits 45 Jahre alt waren, können auch vor dem 1. 4. 1936 im landeskirchlichen Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeiten berücksichtigt werden.

2. Die Zahlung von Renten an infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte und an Hinterbliebene kann von der Ableistung einer Dienstzeit von 10 Jahren abhängig gemacht werden.

§ 4

Für die Gewährung einer Zusatz- oder Ergänzungsrente haben die Angestellten für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 eine Gegenleistung nicht zu entrichten. Sie erhalten insoweit auch keinen Rechtsanspruch auf die Zusatz- oder Ergänzungsrente.

§ 5

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt und hat, soweit erforderlich, durch Verordnung die Einzelregelung zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

***Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Königsfeld betr.**

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Königsfeld wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 zu einer Kirchengemeinde Königsfeld, deren Kirchspiel die Gemarkung Königsfeld umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Während der Dauer des zwischen der Brüderunität und der Landeskirche bestehenden Vertrags auf Bedienung der Kirchengemeinde Königsfeld nimmt der Prediger der Brüdergemeine Königsfeld die Aufgaben des Gemeindepfarrers der Kirchengemeinde Königsfeld wahr.

Artikel 3

Die Amtszeit der zu wählenden Aeltesten dauert nur bis zur allgemeinen Beendigung der Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Aeltesten der Gemeinden der Landeskirche.

Artikel 4

Die Evang. Kirchengemeinde Königsfeld wird dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

***Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (VBl. S. 45)

zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

***Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Wer auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden will, muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

Der Bewerber muß

- a) männlichen Geschlechts sein,
- b) geistig gesund und an der Verwaltung der Stelle durch körperliche Leiden nicht behindert sein,
- c) der Landeskirche angehören oder bereit sein, ihr beizutreten,
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben.

§ 3

Der Bewerber muß weiter

- a) im Besitze des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums sein,

- b) nach einem mindestens siebensemestrigen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule die erste theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) nach einem weiteren, mindestens zweisemestrigen Studium am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 4

In eine der in § 1 genannten Stellen kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Predigtamt in der Kirche übertragen ist. Wer in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, muß den Bekenntnisstand der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens anerkennen.

§ 5

Inwieweit Frauen in kirchliche oder staatliche Amtsstellen, deren Bekleidung theologische Vorbildung erfordert, berufen werden können, bestimmt sich nach kirchlichem Recht, insbesondere dem Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. 1944 S. 10/1948 S. 6 f.).

§ 6

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Studien- und Prüfungsordnung hat im einzelnen die Voraussetzungen und Erfordernisse des theologischen Studiums, die Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen

zu regeln und Anordnungen über die praktisch-theologische Ausbildung, insbesondere über die Einrichtung und den Besuch eines Kandidaten-Konvikts der Landeskirche zu treffen. In diese Studien- und Prüfungsordnung sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das Reifezeugnis einer nichthumanistischen Anstalt zu ergänzen ist (§ 3 a), inwieweit das Studium an nichtdeutschen und kirchlichen Hochschulen anerkannt wird (§ 3 b), und ob die erste theologische Prüfung nur vor der kirchlichen Prüfungskommission oder auch an einer theologischen Fakultät abgelegt werden kann.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Berufungen in eine der in § 1 genannten Stellen vorzunehmen.

§ 7

Ein Theologe, der in einer anderen deutschen oder ehemals deutschen Landeskirche die Befähigung zum geistlichen Amt erworben hat, kann auf eine der in § 1 aufgeführten Stellen berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und abgelegte Prüfungen den in diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 15. 9. 1951 *Die Beziehungen zur
Nr. 17 084 Methodistenkirche in
Az. 17/1 (60/5) Deutschland,

hier

die Gewährung des Grabgeläutes betr.

Die Methodistenkirche in Deutschland, Karlsruher Distrikt, hat darum gebeten, eine Weisung an die Kirchengemeinderäte und Pfarrämter über die Frage der Gewährung des Glockengeläutes durch unsere Kirchengemeinden bei der Bestattung von Methodisten zu geben, um etwaige unliebsame Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung durch eine von der Landeskirche aufzustellende Lebensordnung empfehlen wir folgende Richtlinien:

1. Gehört der zu Bestattende der Methodistenkirche, aber nicht der Landeskirche an, so daß die Bestattungsfeier nur von einem Prediger der Methodistenkirche vorgenommen wird, so ist im Hinblick darauf, daß die Methodistenkirche zur Oekumene gehört, das Glockengeläute zu gewähren.
2. Gehört der zu Bestattende sowohl der Methodistenkirche wie der Landeskirche an, und wird dem landeskirchlichen Pfarrer eine Mitwirkung bei der Bestattungsfeier zusammen mit dem Methodistenprediger verweigert, so wird das Glockengeläute nicht gewährt.
3. Gehört der zu Bestattende wie bei 2 der Methodistenkirche und der Landeskirche an und wird die Bestattungsfeier entweder ausschließlich von einem Pfarrer der Landeskirche oder von diesem zusammen mit einem Prediger der Methodistenkirche vorgenommen, so wird das Glockengeläute gewährt.

OKR. 26. 9. 1951 ***Kindergottesdienst betr.**
Nr. 19 154
Az. 30/3 (43/4)

Zur Finanzierung der Arbeit des Reichsverbandes sowie des Landesverbandes für Kindergottesdienste (Aufstellung des Jahresplans, Literaturbeschaffung, Rüstzeiten für Kindergottesdiensthelfer und ähnliche Aufgaben) wird hierdurch angeordnet, daß **zwei Sonntagsopfer der Kindergottesdienste im Jahr an den Landesverband abzuführen** sind. Es werden dafür der **Sonntag Sexagesimä** sowie der **15. Sonntag nach Trinitatis** bestimmt. Das Opfer ist — erstmals 1952 — wie die Kollekten an das zuständige Dekanat abzuführen und von den Dekanaten gesammelt auf das Postscheckkonto des Landesverbandes für Kindergottesdienste Karlsruhe 14 429 zu überweisen.

OKR. 26. 9. 1951 **Die zweite theol. Prüfung**
Nr. 19 979 **im Spätjahr 1951 betr.**
Az. 20/01

Nachstehende 14 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1951 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Ehrminger, Paul, von Göppingen,
2. Feldmann, Hellmut, von Lörrach,
3. Karg, Siegfried, von Singen/Ho.,
4. Krapf, Martin, von Meißenheim,
5. Lauth, Ernst, von Gimsheim (Kr. Worms),
6. Dr. theol. Lutz, Klaus Martin, von Mannheim,
7. von Mutius, Albrecht, von Berlin,
8. Nübling, Gustav, von Emmendingen,
9. Rosewich, Gerhard, von Wertheim,
10. Schäfer, Karl Theodor, von Heidelberg,
11. Schmolck, Gerhard Hans (Hansgert), von Stuttgart,
12. Schönbucher, Alfred, von Freiburg i.Br.,
13. Wagener, Siegfried, von Karlsruhe,
14. Willnauer, Bruno, von Auenheim.

Außerdem haben die Kandidatinnen Regine Caselmann von Karlsruhe, Waltraud Sattler von Heidelberg und Marianne Wein von Wiesloch die zweite theologische Prüfung bestanden und damit die Befähigung für Gemeindegemeindearbeit und Religionsunterricht erworben.

OKR. 3. 10. 1951 **Landeskollekte für den Bau**
Nr. 19 564 **einer Kapelle in Heiters-**
Az. 43 **heim betr.**

Am 3. Advent wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kapelle in Heitersheim **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** der Gemeinde mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

„Die Evang. Diasporagemeinde Heitersheim im Landkreis Müllheim ist in den letzten 10 Jahren von 120 auf über 300 Gemeindeglieder angewachsen. Der Schulsaal, der bisher zur Abhaltung der Gottesdienste zur Verfügung stand,

reichte daher nicht mehr aus. Da die arme Gemeinde einen Kirchbau aus eigener Kraft nicht beginnen und vollenden konnte, wurde ihr über den Weltkirchenrat eine Geldspende zugewiesen, die ausreichte, um einen bescheidenen Kapellenbau zur Hälfte zu finanzieren. Die Glaubensbrüder im Ausland sind somit mit ihrer Spende uns vorangegangen. Wir wollen ihnen nacheifern und durch unser eigenes Opfer helfen, das begonnene Werk zu vollenden.“

LB. 10. 10. 1951 **Bibelwoche 1951/52 betr.**
Nr. 20 893
Az. 40/1

Den Aufruf des Volksmissionarischen Amtes der Landeskirche zur Durchführung der Bibelwoche möchte ich wieder, wie im vergangenen Jahre, herzlich unterstützen. Wenn im Lauf des vergangenen Winters in 167 Gemeinden solche Bibelwochen gehalten worden sind, so heißt das, daß nur in einem Drittel aller Gemeinden von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht worden ist, die Gemeinde in einen größeren Schriftzusammenhang einzuführen. Dabei wird heute die auffallende Erfahrung gemacht, daß viele Menschen, gerade auch kirchliche Randsiedler, für eine echte Bibelerklärung aufgeschlossen sind. Gerade in einer solchen Bibelwoche kann sich fragenden Menschen die Welt Gottes öffnen, die ihnen überlieferte falsche Vorstellungen von Gottes Wort bisher verschlossen haben.

Für die diesjährige Bibelwoche sind ausgewählte Texte aus dem Propheten Jeremia vorgesehen. Die Handreichung von Professor D. Rendtorff ist bei der Buchhandlung Karl Bäuerle, Karlsruhe, Leopoldstraße 7, zu erhalten. Ich bitte die Amtsbrüder herzlich, vor allem diejenigen, die sich aus irgend einem Grunde bisher nicht an eine Bibelwoche gewagt haben, doch die innere und äußere Mühe nicht zu scheuen. Sie werden die Erfahrung machen, daß Gott die Arbeiter ihres Lohnes für wert hält.

OKR. 11. 10. 1951 ***Evang. Religionsunterricht**
Nr. 19 219 **an den Wirtschaftsober-**
Az. 33/13 **schulen betr.**

Nachdem die Wirtschaftsoberschulen neben der humanistischen und realistischen Ausbildung zu einem 3. Zweig der höheren Schulbildung, der zum Vollabitur führt, ausgestaltet werden, wird hierdurch bestimmt, daß — mit dem laufenden Schuljahr beginnend — als Lehrplan für den evang. Religionsunterricht der Lehrplangentwurf für den evang. Religionsunterricht an höheren Lehranstalten vom 15. 11. 1949 Anwendung findet.

LB. 13. 10. 1951 **Die erste theologische Prü-**
Nr. 21 454 **fung im Spätjahr 1951 betr.**
Az. 20/01

Folgende 19 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Spätjahr bestanden:

1. Behringer, Horst, von Hausen,
2. Berger, Peter, von Hohentengen,
3. Bernhard, Werner, von Weingarten,
4. Böttcher, Gerhard, von Müllheim,
5. Bornkamm, Karin, von Gießen,
6. Claus, Otto, von Dresden,
7. Fecht, Irmgard, von Mannheim,
8. Heisler, Helge, von Heidelberg,
9. Herrmann, Ludwig, von Offenburg,
10. Katz, Dieter, von Liedolsheim,
11. Köbel, Irmgard, von Niklashausen,
12. Leser, Gerhard, von Legelshurst,
13. Litzelmann, Werner, von Breisach,
14. Marquardt, Paul, von Freiburg i. Br.,
15. Menzemer, Theophil, von Karlsruhe,
16. von Samson-Himmelskjær, Friedrich, von Riga,
17. Schäfer, Martin, von Koomor (Brit.Indien),
18. Schneider, Albert, von Leibenstadt,
19. Wasmer, Wolfgang, von Schweigern.

OKR. 20. 10. 1951 **Umwandlung des Evang.
Nr. 19 875 Pfarrvikariats Oppenau in
Az. 10/0 eine Pfarrstelle betr.**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 wird das Evang. Pfarrvikariat Oppenau in eine Pfarrstelle umgewandelt.

LB. 20. 10. 1951 **Kirchliche Betreuung der in
Nr. 21 018 der Schweiz befindlichen
Az. 34/1 deutschen evangelischen
Arbeitnehmer, Studierenden,
Erholungsuchenden
usw. betr.**

Das Kirchl. Außenamt bittet um Verbreitung nachstehender Notiz:

„Herr Pfarrer Dr. Geller in Genf steht den in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Haus-, Anstalts- und Hotelangestellten und allen sonstigen deutschen evangelischen Christen, die sich für längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufhalten, sei es in Stellungen, in der Ausbildung oder zur Erholung, gern zur Beratung in seelsorgerlichen und kirchlichen Anliegen zur Verfügung. Pfarrer Dr. Geller ist Geistlicher der der EKD angeschlossenen Deutschen Lutherischen Kirche in Genf und dort unter der Anschrift: Rue Verdaine 20 zu erreichen.“

OKR. 30. 10. 1951 **Die kirchl. Bedienung der
Nr. 18 024 Diasporaorte Sentenhardt
Az. 10/0 und Schwackenreute betr.**

Der Diasporaort **Sentenhardt**, der bisher dem Pfarramt Pfullendorf zur kirchl. Bedienung zugewiesen war, wird mit Wirkung vom 1. 10. 1951 dem Pfarramt Meßkirch zugeteilt.

Der Diasporaort **Schwackenreute**, der bisher dem Pfarramt Meßkirch zur kirchl. Bedienung zugewiesen war, aber schon seit mehreren Jahren vom Pfarramt Stockach mitversehen wird, wird mit Wirkung vom 1. 10. 1951 dem Pfarramt Stockach zugeteilt.

OKR. 10. 11. 1951 **Kirchlich-katechetische
Nr. 23 202 Kurse in Beuggen betr.
Az. 33/4**

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht in Karlsruhe, sowie das Unterrichtsministerium in Freiburg haben gebeten, in Anbetracht des verkürzten Schuljahres vor Ostern 1952 keine kirchlich-katechetischen Kurse in Beuggen mehr durchzuführen, da eine Beurlaubung der Lehrer bis zum Ende des laufenden Schuljahres nicht mehr verantwortet werden könne. Wir können uns der Berechtigung dieser Bitte nicht verschließen und werden deshalb erst nach dem 1. April 1952 wieder Kurse in Beuggen durchführen. Die Termine der Kurse im Jahre 1952 werden rechtzeitig bekanntgegeben.

OKR. 10. 11. 1951 **Bezirksbeauftragte des
Nr. 23 223 Männerwerks betr.
Az. 41/51**

Nachstehend geben wir die Bezirksbeauftragten des Männerwerks nach dem gegenwärtigen Stand bekannt:
Kirchenbezirk:

1. **Adelsheim:** Pfarrer Walter Rupp in Ruchsen,
2. **Boxberg:** Dekan Walter Schweikhart in Boxberg,
3. **Bretten:** Pfarrer Justus Reichert in Gochsheim,
4. **Durlach:** Pfarrer Willi Gegenheimer in Grünwettersbach,
5. **Emmendingen:** Pfarrer Hermann Grötzing in Weisweil,
6. **Freiburg:** Pfarrer Hans-Karl Scherrer in Freiburg,
7. **Heidelberg:** Pfarrer Dr. Karl Fuchs in Heidelberg,
8. **Hornberg:** Pfarrer Alfred Böttcher in Hausach,
9. **Karlsruhe-Stadt:**
 - a) amerik. Zone: Pfarrer Dr. Christian Biedermann in Karlsruhe,
 - b) franz. Zone: Studienrat Pfarrer Helmut Freigemann in Rastatt,
10. **Karlsruhe-Land:** Pfarrer Johannes Baudis in Philippsburg,
11. **Konstanz:** Pfarrer Günter Adolph in Singen/Ho.,
12. **Ladenburg-Weinheim:** Pfarrer Heinz Preuß in Laudenbach,
13. **Lahr:** Pfarrer Wilhelm Seidel in Hugsweier,
14. **Lörrach:** Pfarrer Wilhelm Rau in Steinen,
15. **Mannheim:** Pfarrer Erich Kühn in Mannheim-Neckarau,
16. **Mosbach:** Religionslehrer Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Schwab in Mosbach,
17. **Müllheim:** Pfarrer Karl Stöcklin in Auggen,
18. **Neckarbischofsheim:** Pfarrer Albert Hiß in Reichartshausen,
19. **Neckargemünd:** Pfarrer Friedrich Häffner in Schönau b. H.,

20. **Oberheidelberg:** Pfarrer Erwin Hoffmann
in Edingen,
21. **Pforzheim-Stadt:** Pfarrer Adolf Würthwein
in Pforzheim,
22. **Pforzheim-Land:** Pfarrer Theodor
Herrmann in Ispringen,
23. **Rheinbischofsheim:** Pfarrer Wilhelm
Schaal in Kork,
24. **Schopfheim:** Pfarrer Dr. Hans Bornhäuser
in Schopfheim,
25. **Sinsheim:** Pfarrer Reinhold Guggolz in
Ittlingen,
26. **Wertheim:** Pfarrer Hans Maier in
Tauberbischofsheim.

OKR. 15. 11. 1951 * **Den Schutz der Sonntage,
Nr. 23 315 Festtage und Feiertage im
Az. 30/0 Lande Württemberg-Baden
betr.**

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Gesetzes Nr. 161 des Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. 11. 1951 (Reg.-Bl. S. 92).

Gesetz Nr. 161

**über die Sonntage, Festtage und Feiertage
in der Fassung vom 5. November 1951.**

§ 1

Inhalt

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Sonntage, Festtage und Feiertage sowie für diejenigen Werktage, die einen besonderen Schutz genießen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Festtage

- (1) Festtage im Sinne dieses Gesetzes sind
Neujahr,
Palmsonntag,
Karfreitag,
Ostern (Ostersonntag und Ostermontag),
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingsten (Pfingstsonntag und Pfingstmontag),
Fronleichnam,
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem
letzten Sonntag des Kirchenjahres),
Totengedenktage (Sonntag vor dem ersten
Advent),
1. Adventsonntag,
Weihnachten (erster und zweiter Weihnachts-
tag),

ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören, das Erscheinungsfest (6. Januar).

(2) Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser

Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Fronleichnam ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

(4) Der Allgemeine Buß- und Betttag ist nur geschützt in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Feiertage

- (1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind
Josefsfest (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Allerheiligen (1. November),
Mariä Empfängnis (8. Dezember),

ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören, sowie im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest.

(2) Das Josefsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicherweise als Feiertage gefeiert werden, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

§ 4

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen in gemischten Gemeinden Zweifel über den Schutz eines Tages, so entscheidet nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden der Kreisrat, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten der Gemeinderat.

§ 5

Karwoche, Advents- und Fastenzeit

(1) Die Werktage in der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) genießen Schutz gemäß dem Vierten Abschnitt.

(2) Die Adventszeit ist die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 24. Dezember, die Fastenzeit die Zeit vom Aschermittwoch bis Karsamstag.

§ 6

Feiertage im Rechtsleben

Als Feiertage im Rechtsleben (allgemeine oder bürgerliche Feiertage) gelten in allen Gemeinden des Staatsgebiets:

1. die Festtage einschließlich Erscheinungsfest (Dreikönigstag), Karfreitag, Fronleichnam und des Allgemeinen Buß- und Bettags,
2. die Feiertage Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Zweiter Abschnitt Lohnzahlungspflicht an Festtagen

§ 7

Die Lohnzahlungspflicht an Festtagen bestimmt sich nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). Dabei gelten als gesetzliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage aufgeführten Festtage.

Dritter Abschnitt Sondervorschriften für die Feiertage im Rechtsleben

§ 8

(1) Die in § 6 genannten Tage gelten als Feiertage im Rechtsleben auch für Frist- und Terminbestimmungen in Verwaltungsakten und Rechtsgeschäften des öffentlichen Rechts.

(2) An den Sonntagen und den Feiertagen im Rechtsleben (§ 6) sind Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und den Allgemeinen Buß- und Betttag, sowie im Landesbezirk Baden für das Erscheinungsfest, kann die zuständige Behörde für Gemeinden, in denen die Feier dieser Tage durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, Ausnahmen zulassen.

(3) Den Unterricht regelt das zuständige Ministerium.

Vierter Abschnitt Besondere Schutzbestimmungen A. Arbeitsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines Gewerbe

(1) Die Sonntagsfeier verlangt von jedermann ein dem Wesen der Sonn- und Festtage entsprechendes äußeres Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Äergernissen. Grobe Verstöße in dieser Richtung werden verhindert und geahndet.

(2) An den Sonn- und Festtagen herrscht, soweit nicht für Sonderfälle eine anderweitige Regelung besteht oder zugelassen ist, Arbeitsruhe bzw. Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. Auch soweit keine völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Auch bei zulässigen Arbeiten ist ruhestörendes Geräusch nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht

1. für den Post-, Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, den Omnibuslinien-, Gelegen-

heits- und Mietdroschkenverkehr sowie die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze u. dgl.;

2. für unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
3. für leichtere Arbeiten in Haus und Garten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschäften und der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift weitergehende oder völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, während des Hauptgottesdienstes am Vormittag geschlossen zu halten.

(5) Das Auf- und Abladen von Waren und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie deren An- und Abfuhr durch Verkehrsbetriebe ist während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag verboten.

(6) Soweit Jahrmärkte am Sonntag zugelassen sind, dürfen sie erst nach dem Hauptgottesdienst am Vormittag beginnen. Neue Jahrmärkte am Sonntag dürfen nicht zugelassen werden. Öffentliche Versteigerungen sind verboten.

§ 10

Land- und Forstwirtschaft, Jagd

(1) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind

1. Arbeiten, die sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, sofern sie von dem Betriebsinhaber, seinen Hausgenossen und Landarbeitern verrichtet werden,
2. die unaufschiebbaren Arbeiten, insbesondere der Ernte und der Weinlese,
3. das Hüten des Viehs auf der Weide,
4. das Austreiben des Viehs zur Weide außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag,
5. sämtliche zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch erforderlichen Arbeiten.

(2) Das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkauf ist verboten, ebenso die Beförderung von Vieh durch den Ort während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag.

(3) Das Abhalten von Treibjagden ist an Sonn- und Festtagen verboten.

B. Schutz des Gottesdienstes

§ 11

(1) An den Sonntagen und Festtagen ist in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden jede geräuschvolle Handlung zu unterlassen, die den Gottesdienst zu stören geeignet ist. Polizeilicher Schutz wird gewährleistet.

(2) An den Sonntagen und Festtagen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag untersagt:

1. lärmendes Zechen und Spielen und andere geräuschvolle Tätigkeiten in Wirtschaftsräumen,
2. Lärmen in den Ortsstraßen.

(3) An den Sonntagen und Festtagen bedürfen während des Hauptgottesdienstes am Vormittag einer Genehmigung des Landrates, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten des Oberbürgermeisters:

1. Öffentliche Versammlungen, die nicht dem Gottesdienst oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen.
2. Öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, sowie Feuerwehrrübungen.
3. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den 1. Mai.

(4) An den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen gelten die Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und mit Beschränkung des polizeilichen Schutzes auf die Beseitigung eingetretener Störungen.

(5) Vereinsmäßig angesetzte sportliche Uebungen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag verboten: Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag, Fronleichnam, Allgemeinen Buß- und Bettag und Totengedenktage.

C. Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 12

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Bettag und Totengedenktage sind während des ganzen Tages verboten:

1. sportliche und turnerische Wettkämpfe,
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art,
3. alle anderen öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) An den übrigen Sonntagen und Festtagen mit Ausnahme des 1. Mai dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen einschließlich sportlicher und turnerischer Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, ohne Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten und in unmittelbaren Kreisstädten des Bürgermeisteramts, erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrrübungen gilt § 11 Abs. 3 Ziff. 2.

(3) Die Darbietungen der Staatstheater regelt das Kultministerium.

D. Tanzunterhaltungen

§ 13

Öffentliche Tanzunterhaltungen

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allgemeinen Buß- und Bettag, Vorabend des Weihnachtsfestes, am 1. Weihnachtstag, an Fronleichnam und den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit verboten, an den übrigen Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie der Landrat nach Anhörung des Bürgermeisters, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten der Oberbürgermeister, genehmigt. Für die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 14

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allgemeinen Buß- und Bettag, Fronleichnam und am 1. Weihnachtstag verboten.

§ 15

Ausdehnung von Tanzunterhaltungen

Soll eine an einem Werktag beginnende, von einer Erlaubnis des Bürgermeisters abhängige Tanzunterhaltung (§ 17 WürttPolStG., §§ 60, 61 BadPolStGB.) in einen Sonn- oder Festtag ausgedehnt werden, so ist der Landrat auch zur Genehmigung des auf den Werktag fallenden Teils der Tanzunterhaltung zuständig.

E. Gottesdienstzeiten

§ 16

(1) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Pfarrämtern bekanntgemacht. Sie soll je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes einschließen.

(2) Die Schutzbestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gottesdienste, die nach 15^{1/2} Uhr stattfinden. § 11 Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

F. Ausnahmegewilligungen

§ 17

Das Innenministerium kann in Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnittes befreien und diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

G. Strafschutz**§ 18**

Soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften des Vierten Abschnitts zuwiderhandelt.

**Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften****§ 19****Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Aufgehoben werden:

1. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage (polizeiliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626);
2. die badische Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 in deren mehrfach ergänzter und abgeänderter Fassung;
3. die Vorschriften unter A für Württemberg und unter B für Baden in der Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg und Baden vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 39);
4. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über die Sonn-, Fest- und Feiertage im Rechtsleben und in der staatlichen Verwaltung (bürgerliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg. Bl. S. 466);
5. die badische Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze (allgemeine Ausführungsverordnung) vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133);
6. die Verordnung Nr. 112 des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen vom 18. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 207).

§ 20**Durchführungsbestimmungen**

Die Regierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß im Landesbezirk Württemberg der Festtagsschutz des Allgemeinen Buß- und Bettags mit Wirkung vom 1. Januar 1952 Gesetzeskraft erlangt. Im Landesbezirk Baden tritt das Gesetz mit der Verkündung in Kraft.

Suchanzeige.

Gesucht wird Kirchenbucheintrag über Taufe und Trauung des **Tischlers Heinrich Gebhardt, um 1725 in Baden geboren.**

Sein Vater war vermutlich Heinrich Gebhardt aus Basel, geboren am 30. 9. 1699.

Der Gesuchte hatte 2 Kinder, und zwar eine Tochter Rahel, etwa 1749 geboren, und einen Sohn Johann, geboren 13. 2. 1751.

Kirchenbuchauszüge gegen Vergütung von je 10.— DM an Pfarrer i. R. Spörnöder in Söllingen, Pfinztal, Königsbacherstr. 7, erbeten.

Hinweis.

Im Kreuz-Verlag in Stuttgart ist erschienen: **Berlin 1951, der Deutsche Evangelische Kirchentag in Wort und Bild**, herausgegeben im Auftrag des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentags. 96 Seiten mit 112 zum Teil ganzseitigen Fotos.

Das Heft kostet nur 90 Dpf. zuzüglich 10 Dpf. Porto und kann einzeln oder als Sammelbestellung (etwa für Männer-, Frauen oder Jugendkreise) vom Kreuz-Verlag in Stuttgart, Gutenbergstr. 30, bezogen werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

